

Federf. Stadtamt: Amt für kommunale Finanzen

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Stadtkämmerer Holzmann	30.11.2012	
Rat	Bürgermeister Roland	06.12.2012	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Entwässerungsgebühren (Entwässerungsgebührensatzung) vom 11. Nov. 1997

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Seit dem Inkrafttreten der o. a. Satzung zum 01.01.1998 werden im Bereich der Stadt Gladbeck für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen getrennte Gebühren für die Ableitung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser erhoben.

§ 4 Abs. 2 und 3 der geltenden Entwässerungsgebührensatzung enthalten für die jährliche Schmutzwassergebührenerhebung die Gebührenmaßstabsregelung, nach der die individuelle Berechnung der Schmutzwassergebühr für den Grundstückseigentümer zu erfolgen hat. Sie lautet wie folgt:

„Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge des vorletzten Kalenderjahres abzüglich der gemäß Abs. 7 nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge.

Als die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge gilt die durch Wassermesser ermittelte und für die Erhebung des Wassergeldes für das vorletzte Kalenderjahr zugrunde gelegte Verbrauchsmenge.“

Anlässlich von zwei Verwaltungsstreitverfahren, welche die Erhebung von Schmutzwassergebühren zum Inhalt hatten, wurde von der zuständigen 13. Kammer des VG Gelsenkirchen angemerkt, dass die bisherige in der Satzung der Stadt Gladbeck enthaltene Maßstabsregelung u. U. zukünftig kritisch beurteilt werden könnte, weil sie nicht präzise genug formuliert sei. Dies deshalb, weil die Formulierung „vorletztes **Kalenderjahr**“ grundsätzlich auf einen Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres abziele. Tatsächlich werden jedoch entsprechend der Ablese- und Abrechnungspraxis des RWW Mülheim als Berechnungsgrundlage Abrechnungszeiträume herangezogen, welche sich in der Regel auf einen Zeitraum von Mitte November bis Mitte November des Folgejahres beziehen und zudem hinsichtlich des konkreten Abrechnungszeitraums durchaus von Jahr zu Jahr – je nach tatsächlicher Ablesung – differieren können (Abrechnungszeiträume zwischen 345 und 390 Tage).

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Die vom VG problematisierte bisherige Maßstabsregelung soll daher durch eine neue Definition des Berechnungsmaßstabs für die Schmutzwassergebühr ersetzt werden, welche nicht mehr Bezug nimmt auf ein Kalenderjahr, sondern auf die vom Wasserversorger für den vorletzten Ablesezeitraum eines Abrechnungsjahrs ermittelte und für die Frischwasserrechnung zugrunde gelegte Frischwasserverbrauchsmenge. Die bisherige Bezugnahme auf einen Wasserverbrauch des vorletzten Kalenderjahres soll lediglich für Abgabepflichtige, die ihr Frischwasser nicht vom öffentlichen Wasserversorger beziehen, beibehalten werden.

Insoweit handelt es sich bei der vorgeschlagenen Satzungsänderung um eine klarstellende und zur Rechtssicherheit beitragenden Neufassung.

Im Einzelnen wird hierzu auf den Text der als Anlage beigefügten Änderungssatzung zur geltenden Entwässerungsgebührensatzung verwiesen.

Beschlussentwurf:

Die als Anlage beigefügte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Entwässerungsgebühren (Entwässerungsgebührensatzung) vom 11. November 1997 wird beschlossen.

Der Bürgermeister

(Roland)

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: